

---

# ÖR – Webinar

## Rechte und Pflichten der Bundestagsabgeordneten

Thomas Weiler



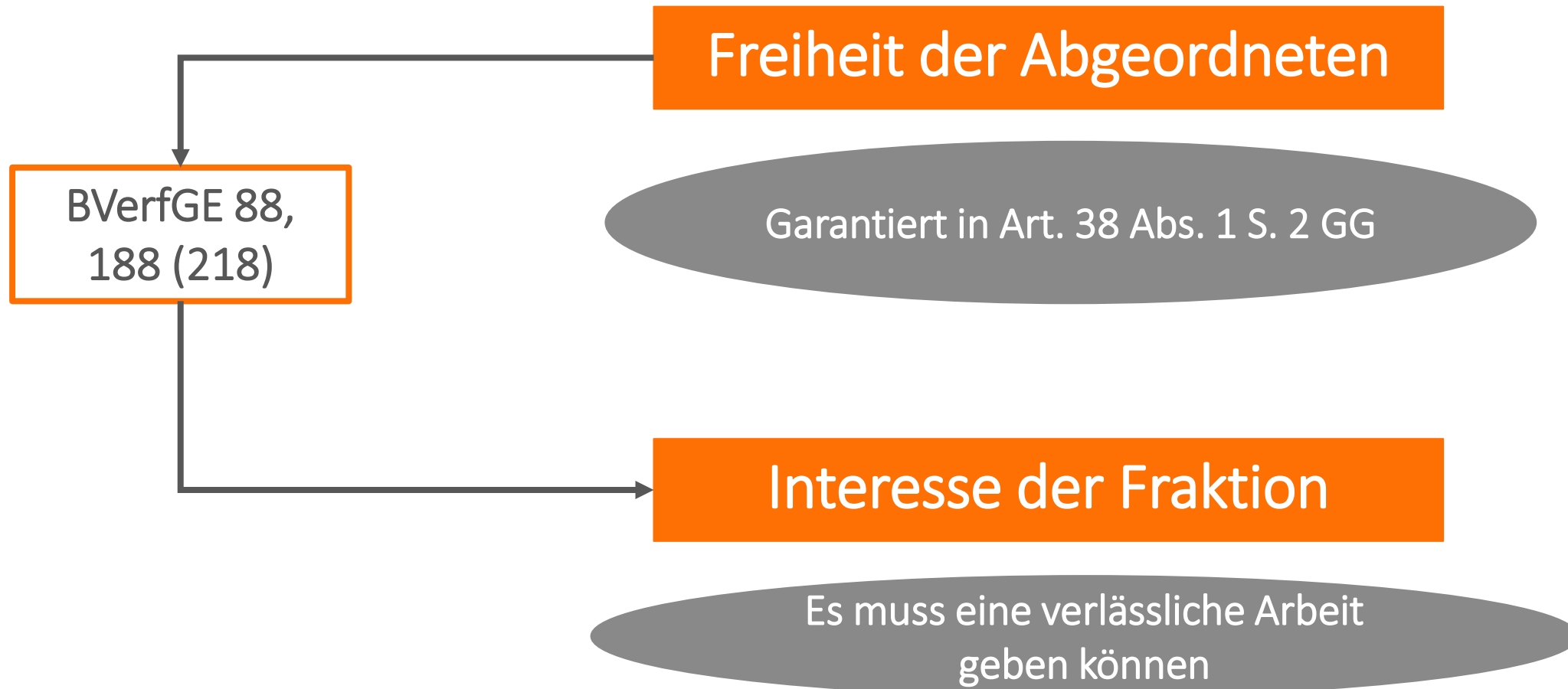
▶ Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG:

Grundsatz

Die Abgeordneten sind an Aufträge  
und Weisungen nicht gebunden, nur  
ihrem Gewissen unterworfen =>  
„Freies Mandat“



## ▶ Problem:





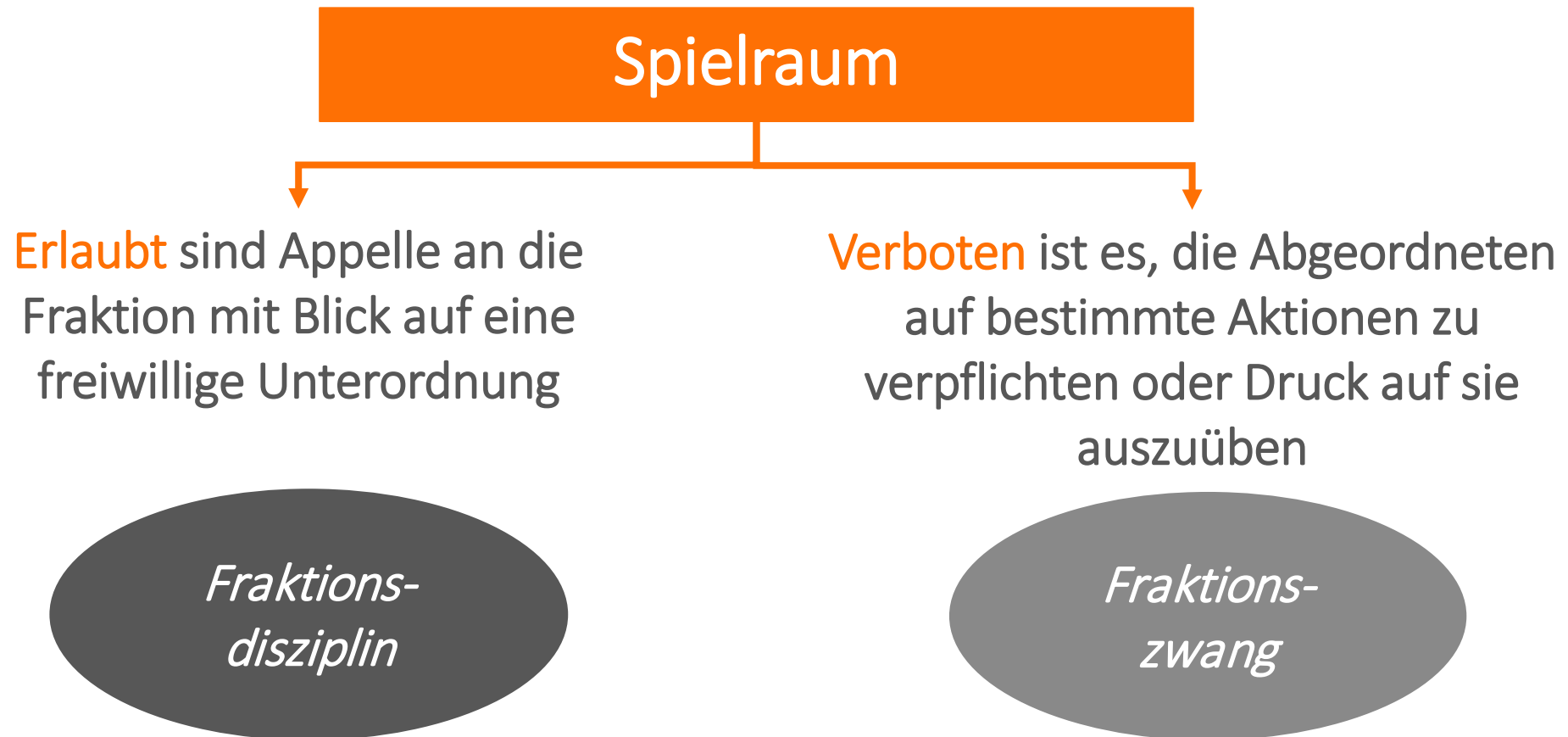
## ▶ Rechtfertigung der Fraktionsdisziplin

Zuverlässigkeit

Arbeitsfähigkeit der Regierung,  
Notwendigkeit von Mehrheiten für  
Gesetzgebung, nicht immer  
vorhandenes Fachwissen,  
gemeinsame Interessen

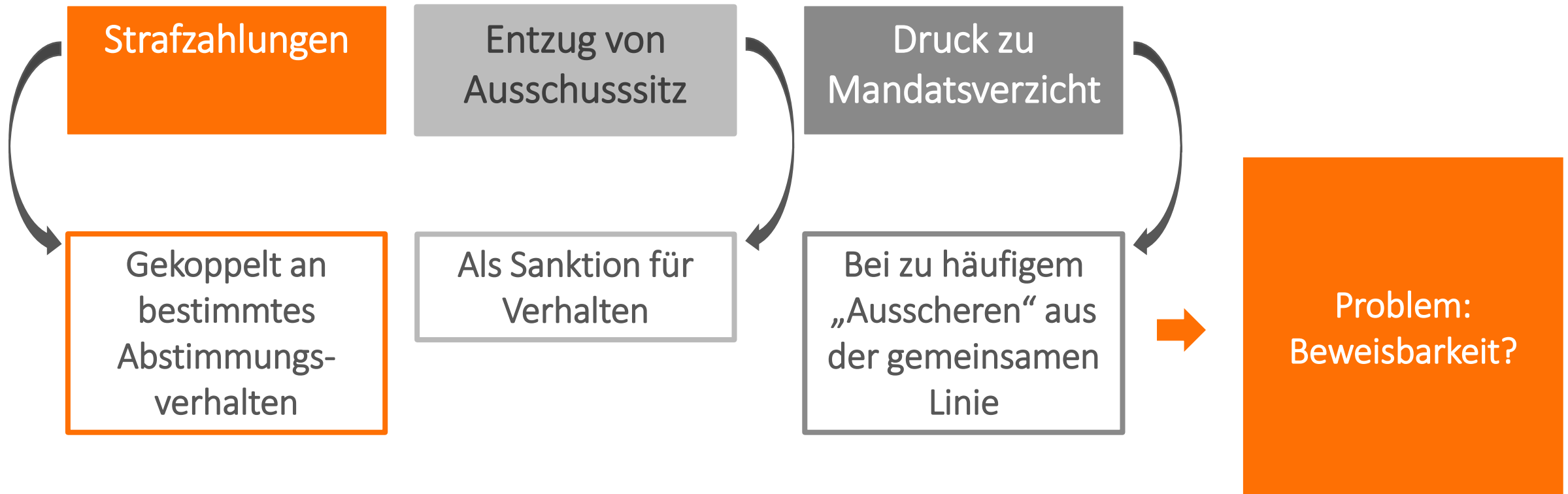


## ▶ Grenzziehung



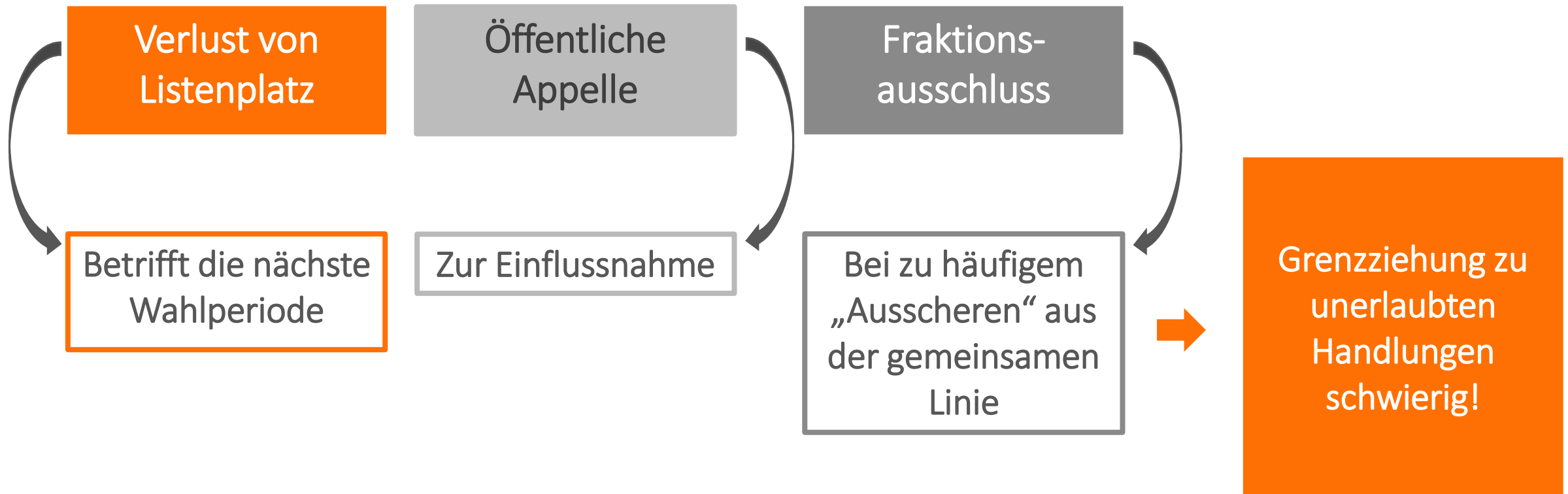


## ▶ Verbotene Druckausübung





## ▶ Erlaubte Maßnahmen





## ▶ Wichtig:

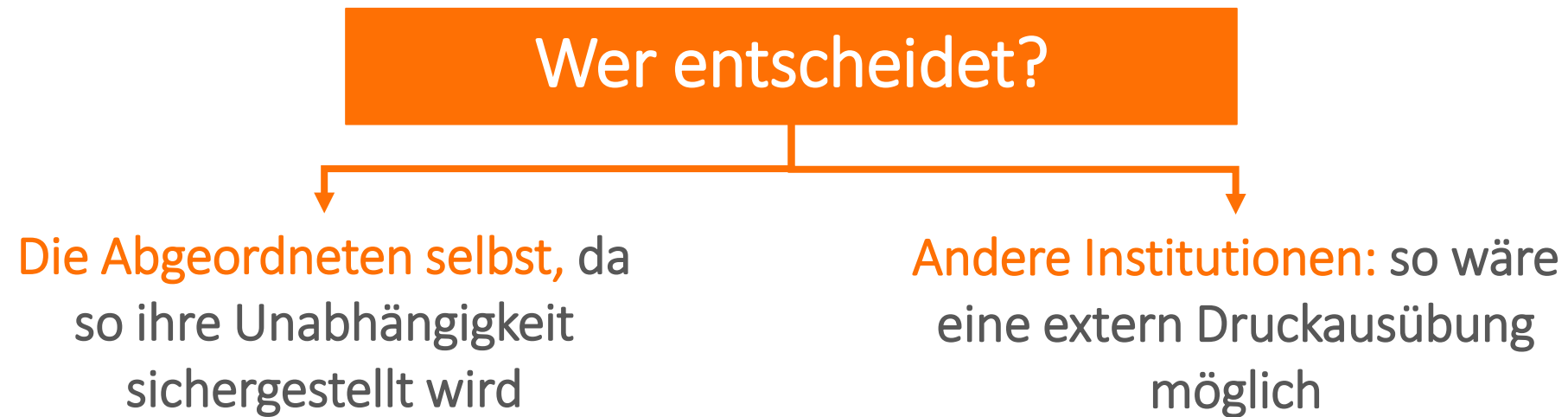
**Kein Mandatsentzug!**

Selbst bei Verlassen/Ausschluss aus der Fraktion behalten die Abgeordneten ihr Mandat – sie sind gewählt, selbst wenn es ein Listenplatz (Zweitstimme) war!





## ▶ Höhe der Bezüge (Diäten)





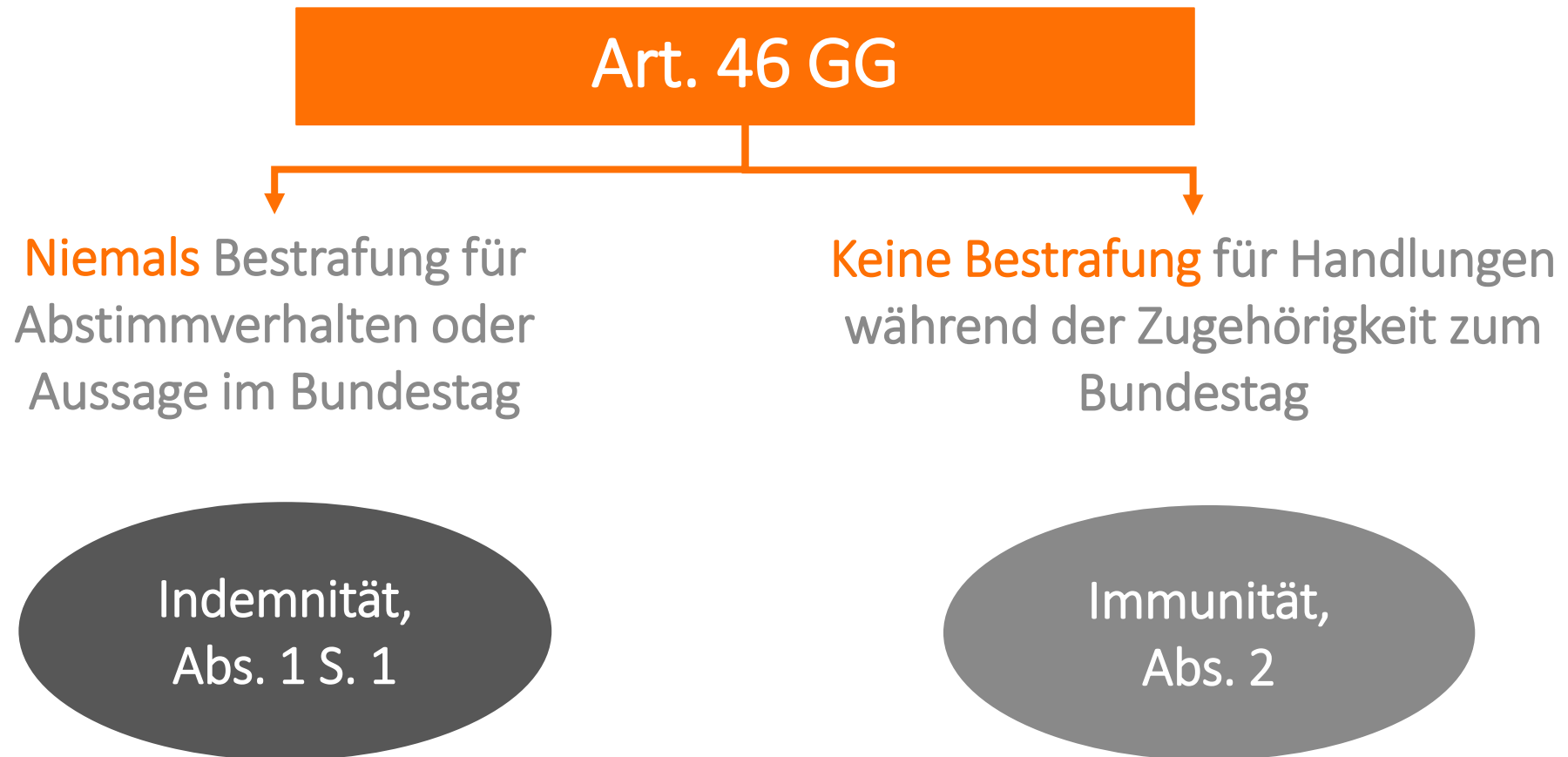
Problem:

Schutz

Die Abgeordneten sollen  
unbeeinflusst und frei, ohne  
Angst ihrer Tätigkeit nachgehen  
können.



## ▶ Doppelter Schutz



## ▶ Geschützte Aussagen

### Schutzbereich



Äußerung im Bundestag oder  
in einem Ausschuss des  
Bundestages

Ausnahme: eine  
verleumderische  
Beleidigung, § 187 StGB, d.h.  
wissentlich inhaltlich falsche  
herabwürdigende Aussage

## ▶ Geschütztes Tun

### Schutzbereich

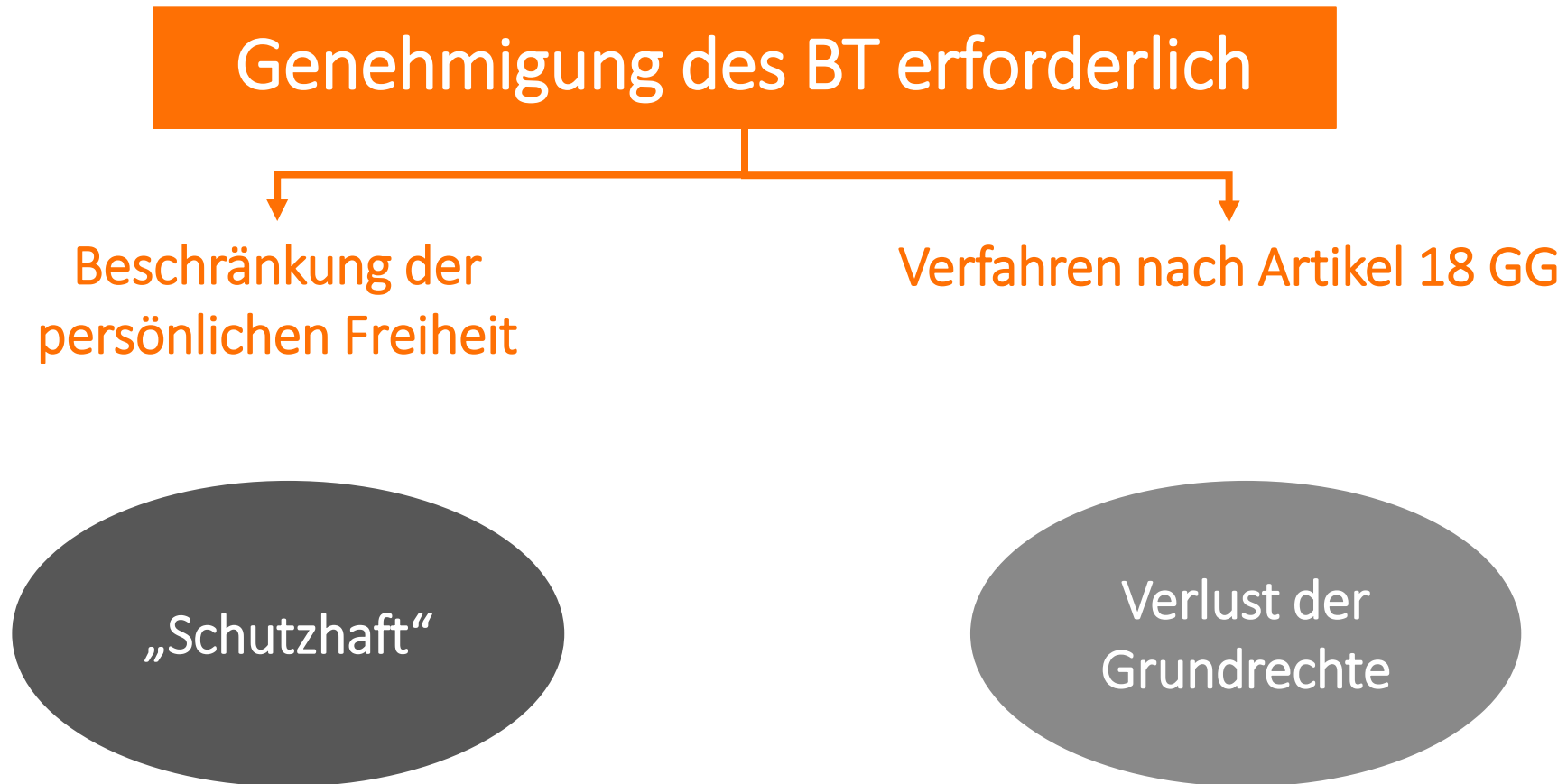


```
graph TD; SB[Schutzbereich] --> C1[Mit Strafe bedrohte Handlung (Straftat) => keine Einleitung eines Verfahrens, Verhaftung, behördliche oder gerichtliche Untersuchung erlaubt]; SB --> C2[Es sei denn: Genehmigung des Bundestages. Ausnahme: Festnahme „auf frischer Tat“ oder am nächsten Tag];
```

Mit Strafe bedrohte Handlung (Straftat) => keine Einleitung eines Verfahrens, Verhaftung, behördliche oder gerichtliche Untersuchung erlaubt

Es sei denn: Genehmigung des Bundestages.  
Ausnahme: Festnahme „auf frischer Tat“ oder am nächsten Tag

## ▶ Schutz des Art. 46 Absatz 3





▶ Problem:

Vertrauen in den Schutz

Die Abgeordneten sind  
**berechtigt** über Erkenntnisse aus  
ihrer Abgeordnetentätigkeit das  
Zeugnis zu verweigern/Beweise  
zurückzuhalten

## ▶ Aus GeschO-BT und AbgeordnetenGesetz

### Repräsentanzfunktion

Recht, aber auch Pflicht, an Sitzungen teilzunehmen (§13 II I GeschO-BT; die Ausübung des Mandats muss im **Mittelpunkt** der Abgeordnetentätigkeit stehen (§44a I AbgG))

Andere Tätigkeiten erlaubt, müssen aber **offengelegt** werden (mögliche Interessenskollision), zudem Verhaltensregeln nach §44b AbgG, GeschO-BT, Anlage 1